

auf Grundstücke eingegangene Leibrentencontracte keine Anwendung erlitten,

Gottschalk, discept. for. T. I. c. 29. p. 269 sq.,
würde in Gemäßheit des Antrags zu §. 99 nun

§. 108

folgen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf die vorgetragenen §§. Etwas zu bemerken. Nimmt die Kammer §. 106 so, wie sie hier vorliegt, an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt dieselbe zugleich den Zusatz an, welchen die erste Kammer dabei beschlossen und welcher im Deputationsberichte S. 755 zu lesen ist? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer mit diesem Zusätze die ganze §.? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 107 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 108.

Sind jedoch ältere hypothekarische Gläubiger, als der, welchem das eiserne Capital zusteht (§. 106), oder der Auszugsberechtigte oder Leibrentenberechtigte (§. 107) vorhanden, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des eisernen Capitals, oder des Auszugs oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Wenn die Motive zu dieser §. sagen, daß das Nämliche, was diese §. anordnet, schon bisher als Grundsatz gegolten habe, und sie sich dabei auf die Bekanntmachung des Oberappellationsgerichtes vom 2. October 1839, Nr. 41 beziehen, so ist diese Bezugnahme nicht allenthalben begründet. Denn in dieser Bekanntmachung ist das den ältern Gläubigern in gegenwärtiger §. ertheilte Recht nur unter der Bedingung ausgesprochen und anerkannt, wenn der ältere Gläubiger nicht in die Beschwerde des ihm verpfändeten Grundstückes mit dem Auszuge gewilligt hat (vergl. auch darüber Biener Pr. Quaest. 26, Gottschalk a. a. D. Tom. II. c. 22). Diese Bedingung aber hat die vorliegende §. nicht aufgenommen, und wie der Deputation dünkt, mit vollem Rechte, weil diese Bedingung eine im römischen Rechte nicht selten gefolgert werdende stillschweigende Entfagung auf das Pfandrecht voraussetzt, eine solche Entfagung aber dem auf öffentliche Bücher gebauten Hypothekenwesen nicht entspricht. Sie würde auch im Grundsatz der in §. 104 dieser Vorlage aufgestellten Bestimmung widersprechen, daß die Einwilligung in weitere Verpfändung als ein Verzicht auf den durch früheren Eintrag erlangten Vorzug nicht zu betrachten sei.

Wenn im Uebrigen allerdings die Bestimmung der §. 108 der erwähnten Bekanntmachung des Oberappellationsgerichtes entnommen ist, so muß nur die dort ersichtliche Vorschrift über den Fall, wo sich in Folge des zweimaligen Ausgebotes die Nichtgefährdung der Gläubiger bei dem Verkauf des Gutes mit dem Auszuge ergibt, hier vermist werden, um so mehr, da hier einmal von dem diesfälligen Verfahren des Richters die Rede ist. Deshalb und da es sich hier zugleich von eisernen Capitalien und Leibrenten handelt, in Hinsicht auf welche das bei dem Ausgebote von auszugspflichtigen Grundstücken zu beobachtende richterliche

Verfahren aus gleichem Grunde anzuwenden ist, schlägt die Deputation am Schlusse der §. folgenden Zusatz vor:

„Ergibt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Capitals oder der Leibrente, daß die älteren hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger, und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Capital oder der Leibrente fortzusetzen.“

Hiernächst beantragt man behufs größerer Faßlichkeit der Worte „Sind jedoch ——— vorhanden“ folgende Abänderung derselben:

„Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Capitals (§. 106.) oder des Auszugs oder der Leibrente (§. 107.) im Alter vorgeht,“ ic.

und rathet der Kammer, mit dieser Aenderung und bezüglich Zusatz die §.

anzunehmen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat uns vorgeschlagen, §. 108 anzunehmen, jedoch mit einer Modification, nämlich die Deputation will statt der in der §. enthaltenen Worte: „sind jedoch — vorhanden“ folgende gesetzt wissen: „Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Capitals (§. 106) oder des Auszugs oder der Leibrente (§. 107) im Alter vorgeht“ ic. Ist die Kammer mit dieser Abänderung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Genehmigt dieselbe den Zusatz zu dieser §., welchen die Deputation S. 756 des Berichts vorgeschlagen hat? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in dieser Masse §. 108 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 109.

Was nach §. 107 vom Auszuge und von der Leibrente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstückes auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben. (§. 14, Nr. 5.)

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 109 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 110.

Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.

Die Grund- und Hypothekenbehörde hat dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstückes die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden. (§§. 91, 92.)

Es sagt der Deputationsbericht zu §. 110:

Hinsichtlich der

§. 110.

ist Folgendes zu erwähnen:

Das Wort „befriedigt“ begreift in seiner Allgemeinheit auch den Fall, wenn die Gläubiger auf die Erstehungsgelder angewiesen worden sind. Hierbei kam zugleich die Frage zur Sprache, ob es nicht im Interesse der Realgläubiger zweckmäßig,